

Antrag

Hannover, den 01.11.2018

Fraktion der FDP

Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Polizeibeamte repräsentieren das Land Niedersachsen und stehen im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Das Bild der Polizei wird zum einen durch eine professionelle und rechtlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung und zum anderen durch das öffentliche Auftreten der Beamten sowohl im Dienst in Uniform als auch in Zivilkleidung beeinflusst. Die Bekleidungsvorschrift für die Polizeibeamten ergibt sich aus dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 06.12.2013. Dieser grundsätzliche Rahmen wird durch die Verwaltungsvorschrift „Äußeres Erscheinungsbild von Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen“ vom 16. August 2013 ergänzt, die am 31.12.2018 außer Kraft tritt.

Nach dieser Vorschrift „dürfen (ausgenommen beim Dienstsport) Tätowierungen oder vergleichbare Hautverfärbungen wie Brandings usw. nicht sichtbar sein. Als Maßstab für die Reichweite der Einschränkung gilt grundsätzlich das kurzärmelige Diensthemd. Ein Abweichen davon kann im Einzelfall von der jeweiligen Vorgesetzten oder dem jeweiligen Vorgesetzten entschieden werden“ (Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion vom 20.04.2018, Fragestunde Nummer 35).

Diese Regelung hat zur Folge, dass viele Bewerber, trotz Personalbedarf, nicht zum Polizeidienst zugelassen werden und es von Einzelfallentscheidungen abhängt, ob Tätowierungen von bereits im Dienst befindenden Polizeibeamten getragen werden dürfen oder nicht.

Laut einer Studie der Universität Leipzig ist inzwischen jeder fünfte Deutsche tätowiert. Damit wird deutlich, dass Tätowierungen längst nicht mehr am gesellschaftlichen Rand zu finden sind, sondern in der Mitte der Gesellschaft angekommen und akzeptiert sind.

Diese gesellschaftliche Entwicklung spiegelt sich jedoch nicht in der Verwaltungsvorschrift zum äußeren Erscheinungsbild von Polizeibeamten wider. Dabei haben unlängst Gerichte festgestellt, dass sichtbare Tätowierungen grundsätzlich kein Hindernis für den Polizeidienst seien.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- zum 01.01.2019 eine neue Verwaltungsvorschrift zu erlassen, die grundsätzlich das offene Tragen von Tätowierungen im Polizeidienst gestattet, und
- die Vorschrift so zu gestalten, dass weiterhin Tätowierungen auf Händen, auf Hals und Gesicht und mit extremistischen, entwürdigenden, sexistischen oder gewaltverherrlichenden Bildern verboten bleiben.

Begründung

Tätowierungen sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen und akzeptiert. Die derzeitige Verwaltungsvorschrift führt dazu, dass trotz großen Personalbedarfs Bewerber abgelehnt werden, nur weil sie eine sichtbare Tätowierung haben, selbst wenn sie zu den Besten des Bewerberkreises gehören. Ebenfalls bewirkt diese Vorschrift, dass bereits sich im Dienst befindende Polizeibeamte ungleich behandelt werden, da der jeweilige Vorgesetzte entscheidet, ob von der Verwaltungsvorschrift abgewichen werden kann.

Diese Vorschrift ist nicht mehr zeitgemäß und sollte nicht verlängert werden. Andere Länder, wie z. B. Berlin, haben ebenfalls Handlungsbedarf erkannt und eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen, die das offene Tragen von Tätowierungen im Polizeidienst ermöglicht.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 02.11.2018)